

# Durchführungsvertrag

(gemäß § 11 Baugesetzbuch - BauGB -)  
zur Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. V „Unterfürberger Straße“  
(i. V. m. einem Vorhaben- und Erschließungsplan) und  
zur Planung und Herstellung der Straßen einschl. Zufahrten, Wege und der Straßenentwässerung,  
zur Planung und Herstellung der Abwasseranlagen,  
zur Regelung und Durchführung des Ausgleichs für den zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft  
sowie zur Übernahme der Folgekosten für Infrastrukturmaßnahmen  
im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 420, 420/18, 498/9 und Teilfläche aus Fl. Nr. 498/2  
Gemarkung Dambach.

Die Fa. Kleeblatt Wohnbau GmbH & Co. KG, Soldner Straße 100, 90766 Fürth,  
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Werner Frischbier - nachstehend Vorhabenträger genannt -

und

die Stadt Fürth,  
vertreten durch den Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung - nachstehend STADT genannt -

schließen folgenden Vertrag:

## Präambel

Der vorliegende städtebauliche Vertrag dient der Durchführung des von der Fa. Kleeblatt Wohnbau GmbH & Co. KG als Vorhabenträger erstellten und mit der STADT abgestimmten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. V „Unterfürberger Straße“, der Planung und Herstellung der Straßen einschl. Zufahrten, Wege und Straßenentwässerung (Straßenbau), zur Planung und Herstellung der Abwasseranlagen (Kanalbau), sowie der Regelung und Durchführung der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen i. S. des § 1a Baugesetzbuch (BauGB) sowie zur Übernahme der Folgekosten für Infrastrukturmaßnahmen.

Die STADT beabsichtigt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan V+E Nr. V „Unterfürberger Straße“ gem. § 10 BauGB als Satzung zu beschließen.

## Teil A - Städtebauliche Maßnahmen -

### § 1 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- der vorhabenbezogene Bebauungsplan V+E Nr. V „Unterfürberger Straße“ (Anlage 1);
- die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Anlage 2);
- der Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3);
- der Grundbuchauszug zu Fl. Nr. 420, 420/18, 498/9 und Teilfläche aus Fl. Nr. 498/2 Gemarkung Dambach (Anlage 4);
- die Ausführungsstandards für Baumpflanzungen (Anlage 5)
- der Kausalitätsnachweis für die Folgekosten (Anlage 6);
- der Bürgschaftsvordruck (Anlage 7);

### § 2 Eigentumsverhältnisse

Die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. V befindlichen Grundstücke Fl. Nr. 420 und 420/18, Gemarkung Dambach wurde mit privatrechtlichem Vertrag (Kaufvertrag vom 04.04.2001, URNr. 510 Notarin Stoll) von Herrn Herrmann Schuh an die Fa. Kleeblatt Wohnbau GmbH, Soldner Straße 100, 90766 Fürth übertragen.

Das Grundstück Fl. Nr. 498/9 Gemarkung Dambach wurde mit privatrechtlichem Vertrag (Kaufvertrag vom 10.08.2001, URNr. 1251 Notarin Stoll) von der Stadt Fürth an die Fa. Kleeblatt Wohnbau GmbH, Soldner Straße 100, 90766 Fürth übertragen.

Das Grundstück Fl. Nr. 498/2 Gemarkung Dambach befindet sich im Eigentum der Stadt Fürth, Königstraße 88, 90762 Fürth.

Dieser Durchführungsvertrag bezieht sich auf die im Vertragsgebiet befindlichen Grundstücke Fl. Nr. Fl. Nr. 420, 420/18, 498/9 und Teilfläche aus Fl. Nr. 498/2 Gemarkung Dambach sowie auf das für ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehene Grundstücke Fl. Nrn. 1231/3 und 1265/7 Gemarkung Fürth.

Auf dieser Grundlage schließen die Parteien die nachfolgenden Vereinbarungen:

### **§ 3**

#### **Städtebauliche Maßnahmen**

(1) Die STADT verpflichtet sich, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. V (i. V. m. einem Vorhaben- und Erschließungsplan) gem. den Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) zügig durchzuführen, um die Gesamtentwicklung bauplanungsrechtlich zu sichern und die Grundlage für die Genehmigung von Neubauten zu schaffen.

(2) Durch diesen Vertrag wird die im Rahmen der Bauleitplanung und der Erteilung von Baugenehmigungen gesetzlich vorgeschriebene Abwägung von Belangen nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt oder vorweggenommen.

(3) Sollte eine Bebaubarkeit nach Abs. (1) und (2) nicht zustande kommen, trägt die STADT nur die bis dahin bei ihr aufgelaufenen Kosten ihrer hoheitlichen Planung.

(4) Der Vorhabenträger stellt die STADT von sämtlichen Forderungen durch sich und seine Rechtsnachfolger (Nacheigentümer) frei, sollte ein Baurecht nicht zustande kommen.

(5) Die STADT weist den Vorhabenträger schon jetzt darauf hin, dass eine Entwässerungerschließung für Neubau-maßnahmen d. h. der Anschluss an die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen und damit der Erstbezug der Neubauten nicht vor Fertigstellung der sog. Schmutzwasserschiene Süd (Bauabschnitt I) voraussichtlich zum Jahresende 2004 erfolgen kann.

### **§ 4**

#### **Neuordnung der Grundstücke**

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Grundstücksverhältnisse in tatsächlicher und rechtlicher Form so zu gestalten, dass die Sicherung der Erschließung der jeweiligen Nutzungseinheiten im öffentlich rechtlichen Sinne gewährleistet ist.

(2) Ein pauschaler Flächenabzug i. S. von § 58 BauGB erfolgt nicht, da keine Umlegung erforderlich ist und die notwendigen Erschließungsflächen im Eigentum und Unterhalt des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolgern verbleiben.

### **§ 5**

#### **Altlasten und Verunreinigungen in Gebäuden und Boden**

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Falle des Auftretens bzw. Feststellens von Altlasten (auch Kriegsallastlasten) und Verunreinigungen in Gebäuden und Boden diese, wenn aufgrund einer Gefährdungsabschätzung gem. BBodSchV feststeht, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (insbesondere für die Schutzgüter Grundwasser, Boden und menschliche Gesundheit) vorliegt und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, auf eigene Kosten zu beseitigen bzw. zu sanieren. Die Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach Art. 1 Bay-BodSchG sind zu beachten.

(2) Die STADT ist von jeglicher Kostenbeteiligung freigestellt.

## **§ 6 Durchführungsverpflichtung**

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens mit allen Bestandteilen gem. Anlage 1, 2 und 3 im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 24 Monate nach dem Inkrafttreten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Vorliegen der erschließungstechnischen Voraussetzungen einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben bei der STADT einzureichen. Der Vorhabenträger wird spätestens 12 Monate nach Rechtskraft der jeweiligen Baugenehmigung mit dem Vorhaben beginnen und es innerhalb von 48 Monaten fertig stellen.
- (3) Gemäß § 12 Abs. 5 BauGB bedarf der Wechsel des Vorhabenträgers der Zustimmung der STADT. Dies gilt auch, wenn Teile des Vorhabens durch einen anderen Träger errichtet werden sollen.
- (4) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, sämtliche Pflichten dieses Vertrages seinen Rechtsnachfolgern (Nacheigentümer) mit einer Weitergabeverpflichtung aufzuerlegen.

## **Teil B - Erschließung -**

### **§ 7 Erschließungsmaßnahmen**

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Planung und Herstellung der Straßen einschl. Zufahrten, Wege der Planung und Herstellung der Straßenentwässerung innerhalb des Vertragsgebietes (Anlage 1), sowie Anbindung dieser Verkehrsanlagen an das öffentliche Verkehrsnetz und die damit verbundenen Anpassungs- und Umbaumaßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst und auf seine Kosten. In diesem Zusammenhang wird auf die als Anlage 7 und 8 beigefügten zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen hingewiesen.
- (2) Der Vorhabenträger übernimmt alle mit dem Bau und der Unterhaltung und Verkehrssicherung der Straßen, Wege und Plätze zusammenhängenden Aufgaben i. S. des Art. 9 und Art. 51 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG).
- (3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die von ihm direkt oder dem von ihm beauftragten Fachplaner geplanten Erschließungsanlagen zügig herzustellen. Sie sollen zeitlich mindestens parallel zu den Neubaumaßnahmen der Gebäude erfolgen und spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Hochbauten, vorhanden und benutzbar sein.

### **§ 8 Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

- (1) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst:
  - a) die Freilegung der Erschließungsflächen,
  - b) die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen,
  - c) die Herstellung sämtlicher Straßenverkehrsflächen einschließlich Straßenabläufe und der Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz,
  - d) die Herstellung der Baumscheiben einschl. Bepflanzung und Pflege,
  - e) die Errichtung der Straßenbeleuchtung,

nach Maßgabe der von der STADT zur Ausführung freigegebenen Ausbauplanung.

- (2) Der Vorhabenträger hat notwendige bau-, wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der STADT vorzulegen.
- (3) Der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der Zustimmung der STADT.

(4) Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten sind in Abstimmung mit der STADT durch das Staatliche Vermessungsamt durchzuführen.

## **§ 9 Baudurchführung**

(1) Der Vorhabenträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z. B. Kabel für Telefon- und Antennenanschluss, Strom-, Gas-, Wasserleitung, Löschwasserversorgung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertiggestellter Anlagen ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für die Herstellung der Hausanschlusskanäle für die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage. Die Verlegung von Kabeln muss unterhalb des Straßen- und Wegeoberbaus erfolgen.

(2) Die Herstellung der Straßenbeleuchtung hat der Erschließungsträger im Einvernehmen mit der STADT durch den zuständigen Versorgungsträger zu veranlassen.

(3) Der Baubeginn und das Bauende ist der STADT schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Verlegung von Leitungen im Bereich von geplanten Baumpflanzstandorten ist möglichst zu vermeiden, ggf. sind die Anordnungen der STADT bzw. des Leitungsträgers zu beachten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu Lasten des Vorhabenträgers zu treffen.

(5) Die Herstellung der Straßenbeschilderung, soweit straßenverkehrsrechtlich notwendig und angeordnet, hat der Vorhabenträger im Einvernehmen mit der STADT auf seine Kosten zu veranlassen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich dazu, die verkehrsrechtlichen Maßnahmen (Regelung des ruhenden Verkehrs) mindestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Verkehrsanlagen beim Straßenverkehrsamt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth zu beantragen.

(6) Der Vorhabenträger hat die durch das Vorhaben verursachte eventuelle Umverlegung von bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen der STADT oder anderer Träger zu veranlassen und die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen, auch wenn diese Maßnahmen ganz oder teilweise außerhalb des Vertragsgebietes vorgenommen werden müssen.

## **§ 10 Haftung und Verkehrssicherung**

(1) Der Vorhabenträger übernimmt vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.

(2) Der Vorhabenträger haftet für jeden Schaden, der durch die Verletzung der ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht. Er haftet auch für alle Schäden an den Erschließungsanlagen und darauf beruhende Folgeschäden. Der Vorhabenträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen gleich aus welchen Rechtgrund frei. Der Vorhabenträger verzichtet insoweit auf eigene Ansprüche gegen die Stadt Fürth im Rahmen des gesetzlich Zulässigen. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Vorhabenträger auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt Fürth, deren Bedienstete oder Beauftragte.

(3) Der Vorhabenträger haftet für alle Schäden an städtischem Eigentum, die durch ihn, seine Beauftragten, Bediensteten oder Dritte im Zuge der Durchführung des Gesamtvorhabens entstehen.

(4) Die Weitergabeverpflichtung des § 6 Abs. 4 bleibt unberührt.

## **§ 11 Eigentumsverhältnisse an den Erschließungsanlagen**

(1) Nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen und der ggf. erforderlichen Eintragung von Leitungsrechten im Bereich der Erschließungsflächen verbleiben die Erschließungsanlagen im Eigentum des Vorhabenträgers und seinen Rechtsnachfolgern (Nacheigentümer).

(2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, bezüglich der innerhalb des Vertragsgebietes (Anlage 1) befindlichen Straßenverkehrs- und Wegeflächen bei der STADT einen Antrag auf Widmung zu stellen und diese dem öffentlichen Verkehr in unwiderruflicher Weise zur Verfügung zu stellen. Die Widmung der Straßen und Wege hat als Eigentümerwege zu erfolgen.

## **§ 12 Kanalbeiträge**

Kanalbeiträge werden für noch nicht abgerechnete Grundstücks- und Geschossflächen gemäss den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth (BGS-EWS) erhoben.

### **Teil C - Eingriff / Ausgleich -**

#### **§ 18 Ökologischer Eingriff**

(1) Die nachfolgenden Regelungen dienen der Durchführung und Sicherung von Maßnahmen zur Kompensation von nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes durch Hoch- und Tiefbaumaßnahmen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. V (Anlage 1) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB.

(2) Die Art und der Umfang der ökologischen Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Grundlage der „Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135 c BauGB (Naturschutzkostenerstattungssatzung) - NKS -“ zu ermitteln und zu bewerten. Die Art und der Umfang der aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan V+E Nr. V (Anlage 2) im Einzelnen beschrieben.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. V beabsichtigten Vorhaben Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen, die eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und ggf. des Landschaftsbildes im Sinne des § 8 Abs. 1 BNatSchG zur Folge haben.

#### **§ 19 Ökologischer Ausgleich**

(1) Als Grundstück für die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen wurde mit dem Grünflächenamt und dem Ordnungsamt / Untere Naturschutzbehörde sowie dem Liegenschaftsamt, die im Eigentum der STADT befindlichen Grundstücke Fl. Nrn. 1231/3 und 1265/7 Gemarkung Fürth für geeignet erachtet. Die Grundstücke verbleiben im Eigentum der STADT und werden lediglich für die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

(2) Für die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Grundsätze der in Ziffer 1.1. der Anlage 1 der Satzung der Stadt Fürth zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach den §§ 135 bis 135 c BauGB sowie die Ausführungsstandards (Anlage 5) für Baumpflanzungen zu beachten.

(3) Für den Eingriff sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu leisten. Die Ausgleichsmaßnahmen die außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erforderlich sind, werden von der STADT selbst ausgeführt. Somit ergibt sich ein sog. monetärer Ausgleich (Naturschutzkosten- Erstattungsbetrag), der von der Stadt Fürth - Bauverwaltungsamt - erhoben wird. Der Naturschutzkosten-Erstattungsbetrag beträgt 40.-- € pro Biotopwertpunkt. Darin enthalten sind neben den Herstellungskosten auch sämtliche Pflege-, Unterhalts- und Entwicklungskosten.

(4) Es ergibt sich somit bei planextern auszugleichenden 147 Biotopwertpunkten ein Gesamtbetrag in Höhe von 5.880.-- €.

(5) Die STADT wird zeitnah mit der Fertigstellung der Bauvorhaben im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. V mit dem Naturschutzkosten- Erstattungsbetrag die für den Ausgleich und Ersatz dienenden Maßnahmen auf den in Abs. (1) genannten Grundstücken herstellen.

(6) Der Vorhabenträger nimmt hiermit zur Kenntnis, dass vor der Rechtsverbindlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. V keine Eingriffe in den Gehölz- und Vegetationsbestand innerhalb des Geltungsbereiches vorgenommen werden dürfen.

(7) Der Vorhabenträger verpflichtet sich bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen die Richtlinie RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. Köln, 1999) zu beachten.

## **§ 20 Fälligkeit von Ausgleichzahlungen**

Der in § 19 Abs. 4 genannte Naturschutzkosten-Erstattungsbetrag wird 1 Monat nach Inkrafttreten der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. V zur Zahlung fällig.

## **Teil D - Folgekostenvereinbarungen -**

### **§ 21 Infrastrukturmaßnahmen**

(1) Nach der vorliegenden Berechnung (vgl. Anlage 6) wird durch die vorgesehene Neubebauung mit 32 Wohneinheiten und der damit ansteigenden Bevölkerungszahl um prognostizierte 80 Einwohner auch eine Erweiterungen bzw. Neuerichtungen von öffentlichen Einrichtungen erforderlich.

(2) Die Vertragspartner stellen außer Streit, dass die öffentlichen Einrichtungen als Folge der Baumaßnahme erforderlich sind und den angegebenen Investitionsbedarf auslösen. Die Berechnung des vorgenannten Bedarfs erfolgt aufgrund der als Anlage 6 beigefügten Aufstellung.

(3) Für diese öffentlichen Einrichtungen entsteht gemäß Anlage 6 ein geschätzter Investitionsbedarf (Bauwerks- bzw. Herstellungskosten sowie Grundstückskosten) von 239.243.-- €.

(4) Aufgrund der gegenwärtigen Lage der Bauwirtschaft soll der Infrastrukturbeitrag nicht alleine vom Vorhabenträger finanziert werden müssen. Der Beitrag wird deshalb auf 6.400.-- € / Wohneinheit bzw. auf insgesamt 204.800.-- € reduziert. Der diesen Wert übersteigende Betrag soll dann - wie bisher auch - von der Allgemeinheit getragen werden.

(5) Der Vorhabenträger erklärt sich bereit, den Gesamtbetrag in Höhe von 204.800.-- € (in Worten: zweihundertvier-tausendachthundert) an die STADT zu bezahlen. Der Betrag ist 6 Monate nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. V zur Zahlung fällig. Zur Sicherung des Anspruchs wird mit Unterzeichnung des Vertrages der STADT vom Vorhabenträger eine selbstschuldnerische Bürgschaft der Sparkasse Fürth, Maxstraße 32, 90762 Fürth in der Einreden der §§ 768 ff. BGB und das Recht zur Befriedigung durch Hinterlegung ausgeschlossen sind, in der vorbezeichneten Höhe übergeben. Nach vollständiger Zahlung ist die Bürgschaft zurückzugeben. (vgl. Anlage 7)

(6) Die STADT verpflichtet sich diesem Zusammenhang, die entsprechenden Mittel zweckgebunden, d. h. für die Neuerrichtung, die Erweiterung, den Grunderwerb bzw. auch etwaige Pflege- und Unterhaltsmaßnahmen von öffentlichen Einrichtungen zu verwenden.

## **Teil E - Schlussbestimmungen -**

### **§ 22 Vertragsänderungen, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen**

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die STADT und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen; Erfüllungsort ist Fürth.

**§ 23**  
**Haftungsausschluss**

(1) Aus diesem Vertrag entsteht der STADT keine Verpflichtung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Eine Haftung der STADT für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung gem. § 12 Abs. 6 BauGB können gegenüber der STADT keine Ansprüche geltend gemacht werden. Die gilt auch für den Fall, dass die Nichtigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im verwaltungsgerichtlichen Verfahren festgestellt wird.

**§ 24**  
**Wirksamwerden**

Der Vertrag wird mit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. V wirksam.

Für den Vorhabenträger  
Fürth, den 16.04.2004

.....  
Werner Frischbier  
Fa. Kleeblatt Wohnbau GmbH & Co. KG

Für die Stadt Fürth  
Fürth, den 16.04.2004

.....  
Dr. Thomas Jung  
Oberbürgermeister der Stadt Fürth